

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsre-
gierung der Republik San Marino über die steuerliche Behand-
lung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

A. Zielsetzung

Durch die Vereinbarung soll für die im grenzüberschreitenden deutsch-sanmarinesischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und sanmarinesischen Fahrzeuge die Doppelbesteuerung vermieden werden.

B. Lösung

In der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (Bundesrepublik Deutschland) bzw. von jeglichen Steuern für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen (San Marino) zu verzichten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden geringfügig gemindert.

31.03.87

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsre-
gierung der Republik San Marino über die steuerliche Behand-
lung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 522 16 - Kr 40/87

Bonn, den 31. März 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

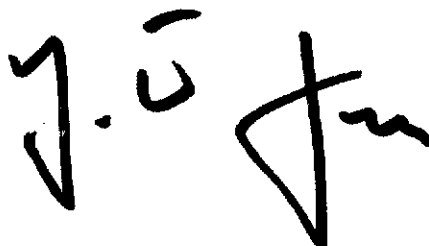
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung
der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung
von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

mit Vorblatt und Begründung. Die Vereinbarung und die Denkschrift
zur Vereinbarung sind gleichfalls beigelegt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Staatsregierung der Republik San Marino
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr**

Vom

1987

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Republik San Marino zugelassen sind, werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung nach den im Notenwechsel vereinbarten Bestimmungen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1987

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung**Zu § 1**

Diese Vorschrift sieht vor, daß im Gebiet der Republik San Marino zugelassene Fahrzeuge nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 beim vorübergehenden Aufenthalt im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Durch die Vereinbarung wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu § 2

Die Vereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt das

Inkrafttreten der Verordnung zu dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr nur geringfügige Einnahmeausfälle entstehen. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringen finanziellen Volumens der Maßnahme nicht zu erwarten.

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Staatsregierung der Republik San Marino
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr**

Vom

1987

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Republik San Marino zugelassen sind, werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung nach den im Notenwechsel vereinbarten Bestimmungen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1987

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung**Zu § 1**

Diese Vorschrift sieht vor, daß im Gebiet der Republik San Marino zugelassene Fahrzeuge nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 beim vorübergehenden Aufenthalt im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Durch die Vereinbarung wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Inkrafttreten der Verordnung zu dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Zu § 2

Die Vereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt das

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr nur geringfügige Einnahmeausfälle entstehen. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringen finanziellen Volumens der Maßnahme nicht zu erwarten.

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Staatsregierung der Republik San Marino
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr**

Vom

1987

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Republik San Marino zugelassen sind, werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung nach den im Notenwechsel vereinbarten Bestimmungen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1987

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu § 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß im Gebiet der Republik San Marino zugelassene Fahrzeuge nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 beim vorübergehenden Aufenthalt im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Durch die Vereinbarung wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu § 2

Die Vereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt das

Inkrafttreten der Verordnung zu dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr nur geringfügige Einnahmeausfälle entstehen. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringen finanziellen Volumens der Maßnahme nicht zu erwarten.

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die folgende Vereinbarung über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden deutsch-sanmarinesischen Verkehr vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und sanmarinesische Fahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet des anderen Staates eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.
2. Die Bundesrepublik Deutschland befreit sanmarinesische Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer.
3. Die Republik San Marino befreit deutsche Fahrzeuge von jeglichen Steuern, die für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden.
4. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 2 und 3 wird als vorübergehender Aufenthalt bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, ein Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, bei den anderen Fahrzeugen ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr, gerechnet für alle Fahrzeuge vom Tag der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Dabei gelten der Tag der

Einfahrt und der Tag der Ausfahrt jeweils als voller Tag. Die zuständigen Behörden können von diesen Fristen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

5. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik San Marino innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.
6. Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die nach ihrem Recht erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist, und gilt zunächst für ein Jahr. Danach bleibt sie bis auf weiteres in Kraft, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von vier Monaten schriftlich gekündigt wird.

Falls sich die Staatsregierung der Republik San Marino mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Staatsregierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Leopold Siefker

Seine Exzellenz
Giordano Bruno Reffi
Staatssekretär für Auswärtige und
Politische Angelegenheiten der
Republik San Marino
San Marino

(Übersetzung)

Republik San Marino
Staatssekretariat für Auswärtige Angelegenheiten

San Marino, 6. Mai 1986

Herr Generalkonsul!

Ich beehre mich, hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Staatsregierung der Republik San Marino dem Vorstehenden zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten
Giordano Bruno Reffi

Herrn
Dr. Leopold Siefker
Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland
Mailand

Denkschrift zur Vereinbarung**I. Allgemeines**

Die vorliegende Vereinbarung sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von sanmarinesischer Seite auf die Erhebung jeglicher Steuern für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen verzichtet wird. Dadurch soll für die im grenzüberschreitenden deutsch-sanmarinesischen Straßenverkehr verwendeten in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik San Marino zugelassenen Fahrzeuge eine doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat vermieden werden. Daneben trägt die Vereinbarung ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Liechtenstein, Belgien, Frankreich, Österreich, Großbritannien, Rumänien, Italien, Irland, Polen, Griechenland, Schweden, Finnland, Spanien, der Deutschen Demokratischen Republik, Portugal, Bulgarien, der Sowjetunion, Zypern, Ungarn, Türkei, Norwegen, Tunesien und Israel (RStBl. 1929 S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie BGBl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1320, 1973 II S. 340, 1975 II S. 453, 1978 II S. 1005, 1009 und 1012, 1979 II S. 406, 409, 1317, 1320 und 1350, 1980 II S. 886, 888 und 890, 1981 II S. 1018, 1982 II S. 291 und 1984 II S. 594, 674, 962 und 964) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

Die Vereinbarung ist nicht in der üblichen Form eines Regierungsabkommens, sondern durch Notenwechsel getroffen worden.

II. Besonderes

Die vereinbarten steuerlichen Erleichterungen erstrecken sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik San

Marino zugelassene Straßenfahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

Zu Nummer 1

Es wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne der Vereinbarung sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb als auch Anhänger sind, die an solche Fahrzeuge angekoppelt werden können.

Zu den Nummern 2 und 3

Nach diesen Bestimmungen wird in der Bundesrepublik Deutschland für sanmarinesische Fahrzeuge Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und in San Marino für deutsche Fahrzeuge Befreiung von allen Steuern gewährt, die für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden.

Zu Nummer 4

Es wird vereinbart, daß als vorübergehender Aufenthalt bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs ein jeweiliger Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, bei den anderen Fahrzeugen ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr gilt. Die kürzere Befristung für Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Befristung zulassen.

Zu Nummer 5

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu Nummer 6

In dieser Bestimmung werden das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die Kündigung der Vereinbarung geregelt.

15.05.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung
der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung von
Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.